

# Unterhalt für Studierende



NEUE  
WOHNUNG

Traumjob

Praktikum

Kinderbetreuung

# gesucht?

*Die Serviceplattform der ÖH*

[www.schwarzesbrett-oeh.at](http://www.schwarzesbrett-oeh.at)

**Schwarzes  
Brett** **ÖH**

# UNTERHALT FÜR STUDIERENDE

Stand Februar 2020



# INHALTSVERZEICHNIS

## Vorwort

6

## 1. Unterhaltsanspruch von Studierenden

1.1. Kindesunterhalt in Österreich .....	8
1.2. Naturalunterhalt und Geldunterhalt .....	9
1.3. Anspruchsdauer für ein Studium.....	10
1.4. Studienwechsel.....	11
1.5. Weiterführendes Studium .....	12
1.6. Auswirkung von Schwangerschaft, Präsenz- und Zivildienst oder Heirat auf den Unterhaltsanspruch.....	12
1.7. Ende des Unterhaltsanspruches .....	13

## 2. Höhe des Unterhalts

2.1. Unterhaltsbemessungsgrundlage .....	16
2.2. Prozentsätze nach Alter.....	18
2.3. Anspannung .....	19
2.4. Regelbedarf.....	19
2.5. Höchstmöglicher Unterhalt.....	20
2.6. Sonderbedarf.....	20
2.7. Änderung der Unterhaltshöhe .....	21
2.8. Anrechnung der Familienbeihilfe für Unterhaltsschuldner_innen .....	24
2.9. Studienbeihilfe und Unterhalt .....	25

## 3. Verfahren

3.1. Außerstreitverfahren .....	26
3.2. Gerichtliche Festsetzung des Unterhaltsanspruches.....	28
3.3. Kosten .....	29
3.4. Mediation .....	32

## 4. Antragsmuster

34

Impressum .....	40
-----------------	----

# Liebe Studentin, lieber Student!

*In Österreich sind Eltern grundsätzlich verpflichtet, Unterhalt zu leisten. Sie müssen also auch für die Lebenshaltungskosten ihrer studierenden Kinder aufkommen, wenn diese noch nicht selbsterhaltungsfähig sind.*

*Eltern müssen ihren Kindern alle notwendigen Ausgaben während der Ausbildung bezahlen, zwar abhängig von ihren Einkommens- und Lebensverhältnissen, aber unabhängig vom sozialen Status oder der eigenen Ausbildung. Die Unterhaltspflicht endet nicht mit einer bestimmten Altersgrenze, sondern mit Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese liegt im Regelfall erst mit Ende des Studiums vor. Unterhaltsansprüche des Kindes sind jedenfalls unverzichtbare Ansprüche.*

*Generell sind Unterhaltsfragen meist schwierig zu klären, weil es nicht nur um Geld, sondern auch um die eigene familiäre Situation geht, die oftmals (vor)belastet ist. Das Referat für Sozialpolitik der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft (ÖH) berät dich aber gerne in deinem Fall. Den Kontakt und die Beratungszeiten findest du unter: [www.oeh.ac.at/soziales](http://www.oeh.ac.at/soziales). Darüber hinaus kann die ÖH im Rahmen ihres Mediationsfonds Mediationen zwischen Studierenden und ihren Eltern zu Unterhaltsfragen fördern. Weitere Informationen und Auskünfte erhältst du bei unserem ÖH-Sozialfonds: [oeh.ac.at/sozialfonds](http://oeh.ac.at/sozialfonds)*

## **Hinweis:**

*Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder –vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.*

*Erste Beratung bieten das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung und auch die Rechtspfleger\_innen in den Bezirksgerichten. Wir möchten betroffenen Studierenden mit dieser Broschüre Mut machen, die eigenen Ansprüche durchzusetzen. Es geht uns nicht darum, allen säumigen Vätern oder Müttern das letzte Hemd auszuziehen, sondern Studierenden die Möglichkeit zu geben das zu erhalten, was ihnen zusteht. So können Studierende beispielsweise schneller studieren, was in Zeiten von sinkenden Beihilfenbezugszeiten und oft wechselnden Studienplänen immer wichtiger wird. Zudem muss es möglich sein, während des Studiums Zeit (und Geld) zum Leben zu haben.*

*Dein Team des Sozialreferats*



V.l.n.r.: Adrijana, Desmond, Dora

# Hallo,

*der Studien-Alltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: ein neuer Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student\_in gegenüber deiner Hochschule.*

*Wir, die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH), helfen, wenn es Probleme gibt. Wir beraten, begleiten und unterstützen, überall, wo es möglich und notwendig ist – via Skype, Telefon, E-Mail oder persönlich. Das bedeutet auch, dass wir Studierende über ihre Rechte informieren: An der Hochschule und im Alltag - in der Beratung, über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unser Magazin, das Progress, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auf Social Media.*

*Dieses Service ist ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Doch dazu kommt noch ein weiterer Aspekt: Wenn wir die Probleme lösen wollen, müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger\_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern. Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, brauchen wir eine starke ÖH, die nicht davor zurückschreckt, unsere Forderungen als Studierende klar anzusprechen und Probleme offen zu thematisieren. Ganz nach unserem Motto:*

**Politik**, die wirkt. **Service**, das hilft.

*Die seit 1. Juli 2019 bestehende Exekutive der ÖH-Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung. Viel Spaß damit!*

*Adrijana Novaković, Desmond Grossmann und Dora Jandl*

# 1. UNTERHALTS- ANSPRUCH VON STUDIERENDEN

## **Hinweis:**

*Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder –vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.*

## **1.1. Kindesunterhalt in Österreich**

---

Unterhalt ist eine Leistung, die der Deckung der Lebensbedürfnisse dient. In der Regel sind Eltern ihren Kindern für die Zeit ihrer Berufsausbildung, beispielsweise für ein Studium, zum Unterhalt verpflichtet. Selbst wenn du die Berufsmatura- oder Studienberechtigungsprüfung machst, kann unter Umständen eine Unterhaltsverpflichtung bestehen, was aber im Einzelfall zu überprüfen ist.

## **Hinweis - Judikatur:**

*OGH 14.06.1978, 1 Ob 630/78: Es stimmt nicht, dass deine Eltern nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, wenn sie selbst nicht studiert haben. Wenn du nach der Matura studieren möchtest, hast du auch dann Anspruch auf Unterhalt gegenüber deinen Eltern, wenn diese beispielsweise als höchste Ausbildung eine Lehre abgeschlossen haben. Unterhaltsansprüche sind zwar abhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern, nicht aber von deren Ausbildung ( ▶ Kapitel 2. „Höhe des Unterhalts“).*

Die elterliche Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, daher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind seine\_ihre gesamten Lebensbedürfnisse angemessen aus eigenem Einkommen decken kann. Bei der Beurteilung der

Selbsterhaltungsfähigkeit sind die Lebensverhältnisse des Kindes und die der Eltern heranzuziehen, wobei die Judikatur regelmäßig zwischen durchschnittlichen und überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen unterscheidet ( ▶ Kapitel 1.7. „Ende des Unterhaltsanspruches“).

Die rechtliche Grundlage für den Anspruch auf Unterhalt findet sich in Österreich in § 140 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Da im Gesetz nur die Grundlage für den Unterhaltsanspruch geregelt ist, liegt jeder Fall anders und muss genau betrachtet werden. Durch die jahrelange Judikatur haben sich aber gewisse Grundsätze ergeben, die für den Kindsunterhalt maßgeblich sind.

**Achtung:**

*Bist du verheiratet, ist in erster Linie der\_die Ehepartner\_in oder der\_die eingetragene Partner\_in unterhaltspflichtig. Wenn er\_sie kein eigenes Einkommen hat, sind jedoch weiterhin die eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet.*

## 1.2. Naturalunterhalt und Geldunterhalt

Der Begriff „Unterhalt“ lässt sich in „Naturalunterhalt“ und „Geldunterhalt“ unterscheiden. Wenn beide Elternteile im gleichen Haushalt wie das Kind wohnen, haben sie ihren Unterhalt in Naturalleistungen zu begleichen. Das heißt, dass sie Kleidung, Nahrung, Wohnraum, etc. zur Verfügung stellen müssen und zur positiven geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes beizutragen haben. Taschengeld gehört auch zu den Naturalleistungen.

Ein Unterhaltsanspruch in Geld, der sogenannte „Geldunterhalt“, entsteht erst, wenn entweder die Eltern nicht mehr beide im selben Haushalt wohnen, oder das Kind nicht mehr am Wohnort der Eltern lebt. In der Praxis bleiben Kinder nach der Trennung ihrer Eltern oft bei der Mutter und somit ist in der Regel der Vater verpflichtet, seinen Beitrag zum Unterhalt in Geld zu leisten. Der Unterhalt für minderjährige Kinder ist an den\_die gesetzliche\_n Vertreter\_in zu zahlen, bei volljährigen Kindern an das Kind selbst.

Es kann auch sein, dass beide Elternteile zu Geldunterhaltsleistungen verpflichtet werden, allerdings gewöhnlich nur dann, wenn das Kind mit keinem der beiden Elternteile zusammenwohnt. Naturalunterhaltsleistungen der unterhaltspflichtigen Person, die Geldunterhalt leistet, sind nur in speziellen Fällen auf den Unterhalt anzurechnen.

**Hinweis:**

Liegt bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor und hat die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt dennoch nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Staat für minderjährige Kinder Unterhaltsvorschüsse gewähren. So wird dem Kind vorschussweise Unterhalt bezahlt und das Jugendamt kümmert sich als Vertretung des Kindes um die Eintreibung der Unterhaltsforderungen, um erforderliche (Erhöhungs) Anträge und führt wenn nötig Exekution gegen die unterhaltspflichtige Person.

Nach Erreichen der Volljährigkeit gibt es die Möglichkeit des Unterhaltsvorschusses nicht mehr. Weigert sich die geldunterhaltspflichtige Person den angemessenen Unterhalt zu bezahlen, muss ein entsprechender Antrag bzw. eine Klage bei Gericht eingebracht werden ( ▶ Kapitel 4. „Antragsmuster“).

### 1.3. Anspruchsdauer für ein Studium

---

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch im Studium ist, dass das Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben wird. Dabei fordert die Judikatur in der Regel, dass das Studium in der „durchschnittlichen Studiendauer“ der Studienrichtung abgeschlossen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht also ein Anspruch auf Unterhalt für dein Studium. Die durchschnittliche Studiendauer liegt meist ein wenig über der „Mindeststudiendauer“ bzw. „gesetzlich vorgesehenen Studiendauer“ und ist je nach Studienrichtung sehr unterschiedlich. Wie lange die durchschnittliche Studiendauer für dein Studium ist, kannst du bei der Studienprogrammleitung, der Wissensbilanz deiner Universität oder beim Wissenschaftsministerium unter [statistikwf@bmbwf.gv.at](mailto:statistikwf@bmbwf.gv.at) erfragen.

**Hinweis:**

Der Unterhaltsanspruch besteht unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe. Das kann insbesondere im Master- oder Doktoratsstudium relevant sein, wenn wegen der Altersgrenze kein Anspruch auf die Familienbeihilfe mehr besteht.

Im Unterhaltsrecht gibt es, anders als bei der Familien- oder Studienbeihilfe, keinen genau vorgeschriebenen Leistungsnachweis in Punkten, ab denen du jedenfalls einen Anspruch auf Unterhalt hast. Grundsätzlich wird das Studium dann als „ernsthaft und zielstrebig“ betrachtet, wenn aufgrund deines bisherigen Studienverlaufes absehbar ist, dass das Studium innerhalb der „durchschnittlichen Studiendauer“ abgeschlossen werden wird. Ein Indiz für ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium ist aber der Bezug der Familienbeihilfe.

Geringfügige Verzögerungen bei Studienbeginn oder bei der durchschnittlichen Studierendauer, negative Beurteilungen sowie Überschreitungen aus gerechtfertigten Gründen, wie bei Vorliegen einer Erkrankung oder einer Schwangerschaft, haben hingegen keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch.

## 1.4. Studienwechsel

Vorgenommene oder geplante Studienwechsel sind per se noch kein Ausschlussgrund für einen Unterhaltsanspruch. Relevant ist, wann und wie oft das Studium gewechselt wurde.

Ein einmaliger Studienwechsel ist für gewöhnlich zulässig, wenn er aus gutem Grund und innerhalb der ersten beiden Semester erfolgt. Auch ein späterer Studienwechsel kann sich als zulässig erweisen, wobei es in einer Gesamtbetrachtung auf den Grund des Wechsels sowie die Einkommensverhältnisse der unterhaltsverpflichteten Person ankommt.

### **Hinweis - Judikatur:**

*OGH vom 30.06.1993, 3 Ob 523/93: In diesem Fall hat der OGH einen begründeten Studienwechsel nach 3 Jahren als noch gerechtfertigt hingenommen und eine Unterhaltspflicht der Eltern auch für das Folgestudium bejaht.*

Bei späteren Studienwechseln wird nicht wie bei der Studien- oder Familienbeihilfe erst nach mehreren Semestern wieder ausbezahlt, sondern die Studiendauer im Altstudium abzüglich der ersten beiden Semester („Überlegungsfrist“) von „hinten“ von der durchschnittlichen Studiendauer des neuen Studiums abgezogen. Der Anspruch auf Unterhalt endet also im neuen Studium früher.

### **Beispiel:**

*Nina studiert 4 Semester BWL, danach entschließt sie sich, Ethnologie zu studieren. Die durchschnittliche Studiendauer in Ethnologie beträgt 8 Semester. Die ersten beiden Semester ihres BWL-Studiums zählen als „Überlegungsfrist“ und minimieren die Unterhaltsdauer im 2. Studium nicht. Somit hat sie noch 6 Semester (8 – 4 + 2) lang für das Ethnologie-Studium Anspruch auf Unterhalt von ihrem Vater.*

Mehrmalige Studienwechsel sind in der Regel nicht zulässig, es sein denn, es bestehen ganz besondere Rechtfertigungsgründe dafür und darüber hinaus gute Aussichten für einen raschen Studienabschluss im gewählten Studium.

## 1.5. Weiterführendes Studium

Wenn du ein Bachelorstudium abgeschlossen hast und noch ein Masterstudium studieren willst, wird auch hier in der Regel ein Anspruch auf Unterhalt gegeben sein. Es kommt bei dieser Frage vor allem darauf an, ob das Masterstudium deine Berufsaussichten verbessert, wovon für gewöhnlich auszugehen ist.

### ***Hinweis - Judikatur:***

*OGH 04.08.2009, 9 Ob 63/08t: In dieser Entscheidung geht der OGH davon aus, dass ein auf ein Bachelorstudium aufbauendes Masterstudium nach allgemeiner Lebenserfahrung die Berufsaussichten eines Kindes verbessert.*

Anspruch auf Unterhalt für ein Doktoratsstudium besteht nur dann, wenn deine Studienleistung im Diplom- bzw. Masterstudium überdurchschnittlich war und das Doktoratsstudium bessere (berufliche) Chancen für dich bringt. Außerdem muss die weitere Unterhaltsleistung der unterhaltspflichtigen Person zumutbar sein. Generell orientieren sich Entscheidungen in Unterhaltssachen an den Verhältnissen in einer „intakten Familie“, daher auch mit der Frage, wie zuvor „familienintern“ entschieden worden wäre.

## 1.6. Auswirkung von Schwangerschaft, Präsenz- und Zivildienst oder Heirat auf den Unterhaltsanspruch

### 1.6.1. SCHWANGERSCHAFT UND UNTERHALT

Wenn du während des Studiums ein Kind bekommst, bleibt der Unterhaltsanspruch aufrecht. Du kannst in manchen Fällen sogar von deinen Eltern (und den „Schwiegereltern“ – auch wenn ihr nicht verheiratet seid) Unterhalt für dein Kind fordern, wenn du und der Kindesvater nicht selber für das Kind aufkommen könnt.

### 1.6.2. PRÄSENZ- ODER ZIVILDIENTST UND UNTERHALT

Bei der Beurteilung der Frage, ob in der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes eine Unterhaltspflicht besteht, wird zwischen durchschnittlichem und überdurchschnittlichem Lebensstandard unterschieden. Bei geringen bis durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der

unterhaltspflichtigen Person ist in der Regel kein Anspruch auf Unterhalt während dieser Zeit gegeben, da angenommen wird, dass der Staat während der Tätigkeit die Kosten für deinen Lebensunterhalt deckt ( ▶ Kapitel 1.7. „Ende des Unterhaltsanspruches“).

**Hinweis - Judikatur:**

*OGH 16.06.1993, 7 Ob 541/93: Der OGH bewertete einen Präsenzdienstler bei „durchschnittlichen Verhältnissen“ wegen der umfassenden Versorgung während der Tätigkeit als selbsterhaltungsfähig.*

Ganz generell wird von einfachen bis durchschnittlichen Lebensverhältnissen ausgegangen, wenn so geringe Einkünften der unterhaltspflichtigen Person vorliegen, dass der nach der Prozentmethode geschuldete Geldunterhalt den aktuellen Regelbedarf nicht übersteigt ( ▶ Kapitel 2.4. „Regelbedarf“). Liegt der errechnete Unterhalt darüber, wird von überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen gesprochen ( ▶ Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

### 1.6.3. HEIRAT UND UNTERHALT

Bist du verheiratet, ist in erster Linie der\_die Ehepartner\_in oder eingetragene\_r Partner\_in unterhaltspflichtig. Wenn er\_sie kein eigenes Einkommen hat, sind jedoch weiterhin die eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet.

## 1.7. Ende des Unterhaltsanspruches

Die Unterhaltspflicht endet grundsätzlich erst mit Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit. Selbsterhaltungsfähigkeit ist die Fähigkeit zur angemessenen Bedürfnisdeckung. Bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit ist die Fähigkeit aber nicht nur die Lebensverhältnisse des Kindes, sondern auch jene der Eltern zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen einem durchschnittlich und einem überdurchschnittlich verdienenden Elternteil zu unterscheiden. Von überdurchschnittlichen Verhältnissen ist auszugehen, wenn der nach der Prozentmethode ermittelte Unterhaltsbetrag den aktuellen Regelbedarf übersteigt ( ▶ Kapitel 2.4. „Regelbedarf“).

**Hinweis - Judikatur:**

*OGH 12.01.1993, 4 Ob 502/93: Freie Kost, Quartier und ein Taschengeld eines als Au-pair tätigen Kindes führen nach Rechtsansicht des OGH bei einem „überdurchschnittlich“ verdienenden Elternteil noch nicht zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.*

Bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen orientiert sich die Rechtsprechung bei der Einkommenshöhe, die zum Ende des Unterhalts und zur Selbsterhaltungsfähigkeit des volljährigen Kindes führt, am aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatz für allein stehende Personen nach § 293 Abs 1 lit a bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Dieser regelmäßig angepasste Richtsatz (für 2020 € 966,65 brutto monatlich) legt eine Art „Existenzminimum“ fest. Der Richtsatz steht 14-mal jährlich zu und es ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG ein Krankenversicherungsbeitrag von 5,1% abzuziehen. Dies ist also bei der Berechnung zu berücksichtigen und ergibt € 1.127,75 brutto und abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages € 1.070,23 netto (Stand 2020). Wenn also Einkünfte in dieser Höhe erzielt werden, tritt bei durchschnittlichen Verhältnissen die Selbsterhaltungsfähigkeit ein.

Bei überdurchschnittlichen Verhältnissen liegt die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes erst vor, wenn es über ein Einkommen verfügt, welches die „Unterhaltsluxusgrenze“ erreicht und damit bei über 19-jährigen den 2,5-fachen Regelbedarf überschreitet ( ▶ Kapitel 2.5. „Höchst möglicher Unterhalt“). Dies würde also bei einem Nettoeinkommen von € 1.475 vorliegen (Stand 2019/2020).

**Hinweis:**

*Die Eheschließung des Kindes bewirkt nicht automatisch die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, sondern macht die Unterhaltspflicht der Eltern subsidiär gegenüber der des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.*

Bei Studierenden tritt die Selbsterhaltungsfähigkeit üblicherweise mit dem Ende des Studiums ein. Das heißt, solange du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, kannst du, unabhängig von deinem Alter, bis zum Studienabschluss Unterhalt bekommen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung wird das Kind dem „Anpannungsgrundsatz“ unterworfen. Für einen angemessenen Zeitraum behält das Kind für die Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz und bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit den Unterhaltsanspruch. Erzielt das Kind jedoch aus Eigenverschulden kein ausreichendes Einkommen, hat es keinen Anspruch auf Unterhalt mehr. Die einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit, hindert aber nicht daran, dass die Unterhaltspflicht wieder aufleben kann.

Beachte auch, dass eigene Einkünfte bereits vor Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit schon die Unterhaltshöhe schmälern können ( ▶ Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“).

**Achtung:**

*Der Anspruch auf Unterhalt verjährt nach 3 Jahren. Das heißt, Unterhaltsforderungen können bis zu 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Für Zahlungsrückstände beim Unterhalt können gesetzliche Zinsen in der Höhe von 4% jährlich eingerechnet werden.*

# 2. HÖHE DES UNTERHALTS

## 2.1. Unterhaltsbemessungsgrundlage

---

Die Höhe des Geldunterhalts, also wieviel der unterhaltsberechtigten Person zusteht, hängt ab vom Bedarf der unterhaltsberechtigten Person ( ▶ Kapitel 2.4. „Regelbedarf“) einerseits und von der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person andererseits. Dazu gibt es mehrere Berechnungsmethoden, die jedoch sehr komplex sind.

Herangezogen wird in der Regel die „Unterhaltsbemessungsgrundlage“, die sich aus dem Nettoeinkommen des vorigen Jahres der unterhaltspflichtigen Person ergibt, wobei das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen maßgebend ist. Bei selbständiger Tätigkeit sind die letzten 3 Wirtschaftsjahre vor Antragszeitpunkt heranzuziehen.

### ***Hinweis:***

*Besitzt die unterhaltspflichtige Person ein Vermögen, beispielsweise durch Schenkung oder Erbschaft, fallen ausschließlich die Vermögenserträge (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen) als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.*

Da das tatsächliche Nettoeinkommen relevant ist, zählen zur Bemessungsgrundlage auch das 13. und 14. Gehalt, Abfertigungen, Prämien oder Zulagen. Es ist also sehr wichtig, den Lohnzettel der unterhaltspflichtigen Person richtig zu lesen.

*Jahresbruttobezüge inklusive 13. und 14. Gehalt  
minus insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge  
minus insgesamt einbehaltene Lohnsteuer  
durch 12  
= Monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage*

**Beispiel:**

*Laut Lohnzettel für das Jahr 2019 betragen die Bruttobezüge von Karolines Vater € 44.799,03.*

*Die insgesamt einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf € 7.842,68.*

*Die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer macht € 8.382,27 aus.*

*(€ 44.799,03 – € 7.842,68 – € 8.382,27) : 12 = € 2.381 (gerundet)*

Wichtig ist also, nicht nur den Nettobezug eines Monats als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen, sondern das gesamte Jahresgehalt dividiert durch die Monate. Ansonsten bleiben allfällige Sonderzahlungen unberücksichtigt, wodurch die Bemessungsgrundlage verringert wird.

**Achtung:**

*Im Falle einer selbständigen Tätigkeit der unterhaltspflichtigen Person kann es Schwierigkeiten geben, da Selbstständige gewisse steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben. Der steuerliche Reingewinn im Einkommenssteuerbescheid ist für die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht maßgebend, sondern der tatsächlich verbleibende Gewinn, über den nach Betriebsausgaben- und Einkommenssteuerabzug sowie Abzug von öffentlichen Abgaben tatsächlich verfügt werden kann. In diesen Fällen kann das Einholen eines Sachverständigengutachtens notwendig sein.*

## 2.2. Prozentsätze nach Alter

Die Höhe des Unterhalts für Kinder errechnet sich nach herrschender Judikatur üblicherweise nach der „Prozentmethode“, daher aus festgelegten Prozentsätzen des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der unterhaltspflichtigen Person (= Unterhaltsbemessungsgrundlage). Der daraus errechnete Unterhaltsanspruch verringert sich jedoch für jede weitere Person, für welche die unterhaltspflichtige Person zusätzlich aufkommen muss („konkurrierende Unterhaltspflichten“).

*Geburt bis 5 Jahre: .....6% der Bemessungsgrundlage  
6. Geburtstag bis 9 Jahre:..... 18% der Bemessungsgrundlage  
10. Geburtstag bis 14 Jahre: ..... 20% der Bemessungsgrundlage  
ab dem 15. Geburtstag:..... 22% der Bemessungsgrundlage*

### **abzüglich**

- 1% für Kinder unter 10 Jahren,
- 2% für Kinder über 10 Jahren,
- 0-3% für eine\_n unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehepartner\_in oder ehemalige eingetragene\_n Partner\_in, je nach Maßgabe des Eigeneinkommens der unterhaltsberechtigten Person und auch nach der Höhe der Unterhaltsbelastung der unterhaltspflichtigen Person.

**= errechneter Unterhaltsanspruch**

### **Beispiel:**

*Oliver studiert Volkswirtschaft und bekommt von seinem Vater Unterhalt. Er hat eine 16-jährige Schwester, seine Mutter ist nicht unterhaltsberechtigt (sie arbeitet Vollzeit). Die neue Frau seines Vaters hat mit diesem 2 Töchter, die unter 10 Jahre alt sind und sie selbst ist auch unterhaltsberechtigt.*

*22% – 2 (für Schwester) – 1 (für 1. Halbschwester) – 1 (für 2. Halbschwester) – 3 (für Ehefrau) = Somit hat Oliver einen Unterhaltsanspruch auf **15%** des durchschnittlichen Nettoeinkommens seines Vaters.*

Neben der Prozentmethode ist in bestimmten Fällen auch der Durchschnittsbedarf, der sogenannte Regelbedarf, heranzuziehen ( ▶ Kapitel 2.4. „Regelbedarf“).

## 2.3. Anspannung

---

„Anspannung“ bedeutet, dass nicht das tatsächliche Einkommen der unterhaltspflichtigen Person als Grundlage herangezogen wird, sondern das Einkommen, das die unterhaltspflichtige Person bei zumutbarer Anstrengung (Anspannung) ihrer Kräfte erzielen könnte. Im Einzelfall kann also eine Anspannung auf ein höheres Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit gerechtfertigt sein. Maßstab ist das Verhalten eines verantwortungsvollen Elternteils.

Kündigt jemand beispielsweise, um sich selbständig zu machen, wird ihm\_ ihr grundsätzlich zugewilligt, dass er\_sie 2 bis 3 Jahre ein niedrigeres Einkommen erzielt. Leistet er\_sie aber nach dieser „Anlaufphase“ nicht wieder denselben Unterhalt wie zuvor, wird er\_sie „angespannt“. Dabei wird das Einkommen berücksichtigt, dass die unterhaltspflichtige Person auf Grund des Alters, der beruflichen Erfahrungen und sonstigen Kenntnisse, etc. erzielen könnte.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes gilt das Arbeitslosengeld als Basis für die Bemessung des Unterhalts. Eine allfällige Abfertigung fällt aber in die Bemessungsgrundlage. Eine Anspannung bei einer arbeitslosen Person ist nur möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Geht die unterhaltspflichtige Person beispielsweise in Elternkarenz, fallen Einkünfte wie Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder auch eigene Unterhaltsempfänge in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

## 2.4. Regelbedarf

---

Der „Regelbedarf“ ist ein Durchschnittsbedarf und wird basierend auf einer (alten) Konsumerhebung errechnet und jährlich verlautbart. Diese wird auf der Homepage der Jugendwohlfahrt verlautbart: [oeh.at/109](http://oeh.at/109).

Der Regelbedarf gibt an, welche Verbrauchsausgaben in einer „Durchschnittsfamilie“ (bestehend aus 2 Erwachsenen mit 2 Kindern) für ein Kind einer bestimmten Altersstufe getätigt werden. Zu diesem Bedarf zählen: Nahrung, Kleidung, Wohnung und Aufwendungen zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle oder sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub.

Auf den Regelbedarf wird zurückgegriffen, wenn die unterhaltspflichtige Person es absichtlich unterlässt, einer ihr zumutbaren Berufstätigkeit nachzugehen. In einem solchen

Fall hat die unterhaltspflichtige Person Unterhalt in der Höhe des Regelbedarfs an das (studierende) Kind zu bezahlen. Teilweise wird der Regelbedarf auch ergänzend zur Prozentmethode herangezogen ( ▶ Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Regelbedarfssatz</b>
0-2 Jahre .....	€ 212
3-5 Jahre .....	€ 272
6-9 Jahre .....	€ 350
10-14 Jahre .....	€ 399
15-19 Jahre .....	€ 471
19 Jahre und älter .....	€ 590

(gültig von 01.07.2019 - 30.06.2020)

Der aktuell festgesetzte Regelbedarf wird von der Judikatur auch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes ( ▶ Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“) und betreffend einen höchstmöglichen Unterhalt herangezogen ( ▶ Kapitel 2.5. „Höchst möglicher Unterhalt“).

## 2.5. Höchst möglicher Unterhalt

---

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat erkannt, dass die Ausschöpfung der Prozentmethode bei überdurchschnittlichem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person bzw. Personen zu einer pädagogisch schädlichen „Überalimentierung“ kommen kann. Die konkrete Feststellung der Unterhaltsobergrenze hängt aber nach Ansicht des OGH immer noch von den Umständen des Einzelfalles ab.

Dennoch ziehen einige unterinstanzliche Gerichte immer wieder Richtwerte über eine „Luxusgrenze“ heran. Diese Richtwerte liegen bei Kindern bis zum 10. Geburtstag bei dem bis zu Zweifachen, bei älteren Kindern (wie Studierenden) bei dem bis zu Zweieinhalbfachen des altersabhängigen Regelbedarfssatzes. Ab dem 19. Geburtstag wäre damit die „Luxusgrenze“ € 1.475 (Stand 2019/2020). Weitere Informationen dazu findest hier: [oeh.at/110](http://oeh.at/110).

## 2.6. Sonderbedarf

---

Unter gewissen Umständen können Kinder gegenüber der unterhaltspflichtigen Person einen über den regelmäßigen Geldunterhalt hinausgehenden Unterhaltsanspruch haben. „Sonderbedarf“ ist durch Individualität, Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit bestimmt.

Er besteht für Aufwendungen, die insbesondere der Erhaltung der Gesundheit, der Heilung von Krankheiten und der Persönlichkeitsentwicklung dienen und aus dem sonstigen Unterhalt nicht gedeckt werden können. Diese Mehrkosten sind also nur dann als Sonderbedarf zu berücksichtigen, wenn diese durch den, den Regelbedarf übersteigenden, Unterhaltsbetrag nicht gedeckt werden können.

**Beispiel:**

*Im Rahmen des Studiums kann es sich z.B. bei den Kosten für die Anschaffung eines Computers um Sonderbedarf handeln, wenn dadurch die Ausbildung der unterhaltsberechtigten Person gefördert wird und dieser dafür notwendig ist.*

Bei der Prüfung, ob ein „Deckungsmangel“ besteht (Sonderbedarfskosten sind höher als die Differenz zwischen Regelbedarf und Unterhalt), werden bei besonders teuren Anschaffungen, wie für einen Computer oder eine Zahnregulierung, die Kosten auf einen angemessenen, längeren Zeitraum aufgeteilt. Abschließend kommt es auch darauf an, ob in einer „intakten“ Familie, unter Berücksichtigung der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation der gesamten Familie, diese Anschaffung getätigt werden würde. Natürlich kann die unterhaltspflichtige Person nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Leistung von Sonderbedarf herangezogen werden.

## **2.7. Änderung der Unterhaltshöhe**

---

### **2.7.1. ÄNDERUNGEN DER VERHÄLTNISS DER UNTERHALTPFLICHTIGEN PERSON**

Für den Unterhalt gilt die „Umstandsklausel“. Wenn daher eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintritt, kann die Höhe des Unterhalts neu festgesetzt werden. Das ist beispielsweise bei Einkommensänderungen um mehr als 10% der Fall, aber auch wenn Unterhaltspflichten der unterhaltspflichtigen Person wegfallen oder hinzukommen. Eine Inflationsanpassung ist beim Unterhalt für Kinder aber nicht üblich.

### **2.7.2. EIGENE EINKÜNFTE DES KINDES**

Eigene Einkünfte des Kindes mindern seinen\_ihren Bedarf und können damit auch den Unterhaltsanspruch verringern. Als Einkünfte gelten alle tatsächlichen Einkünfte, auf die

das Kind einen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu fällt die elterliche Unterhaltspflicht mit Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zur Gänze weg ( ▶ Kapitel 2.2. „Prozentsätze nach Alter“).

**Hinweis - Judikatur:**

*OGH 26.11.2002, 1 Ob 177/02i: Geringfügige Einnahmen, wie solche aus einem kurzfristigen Ferienpraktikum, zählen nicht als anrechenbare Einkünfte des Kindes. So entschied der OGH in dieser Entscheidung, dass ein Nettoeinkommen von etwa € 1.000 aus einer 1-monatigen Tätigkeit in den Ferien nicht zu berücksichtigen ist.*

Einkünfte des Kindes sind aber nicht direkt vom Unterhalt abzuziehen. Durch das Einkommen des Kindes soll nämlich nicht nur der Geldunterhaltspflichtige, sondern auch der Elternanteil entlastet werden, der seinen Unterhalt durch Betreuung im eigenen Haushalt leistet. In diesem Fall kann der geldunterhaltspflichtigen Person nur ein Teil des Kindeseinkommens angerechnet werden. Leisten hingegen beide Eltern Geldunterhalt, ist das Kindeseinkommen im Verhältnis der Unterhaltsbeiträge anzurechnen.

**Achtung:**

*Gewisse „Einkünfte“ des Kindes sind jedoch gesetzlich ausgenommen und führen zu keiner „Anrechnung“. So wird beispielsweise die **Studienbeihilfe** gemäß § 1 Abs. 3 Studienförderungsgesetz (StudFG) nicht zu den Einkünften des Kindes gerechnet. Dasselbe gilt für Sozialleistungen, die der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs dienen, wie das **Pflegegeld** oder **Kinderbetreuungsgeld**. Die Waisenpension hingegen gehört zum anrechenbaren Eigeneinkommen des Kindes.*

Die Rechtsprechung hat für die „Anrechnung“ des Kindeseinkommens auf den Geldunterhaltsanspruch 2 Formeln entwickelt. Eine Formel wird bei **einfachen bis durchschnittlichen Lebensverhältnissen**, daher bei geringeren Einkünften der unterhaltspflichtigen Person, angewandt. Dies liegt vor, wenn der nach der Prozentmethode geschuldete Geldunterhalt den aktuellen Regelbedarf nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Unterhalt grundsätzlich trotzdem in der Höhe des (niedrigeren) Prozentsatzes festgelegt. Der Regelbedarf ist also nicht mit einem „Mindestunterhalt“ gleichzusetzen. Zu beachten ist, dass bei dieser Formel der bisherige Geldunterhalt ausgangswert vor der Anrechnung des Eigeneinkommens gar nicht vorkommt, weshalb die Rechtsprechung eine Korrektur des ermittelten Restunterhaltes nach unten oder oben im Einzelfall vorsehen kann.

Die zweite Formel wird bei **überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen** angewendet, daher wenn der nach der Prozentmethode bisher geleitete Geldunterhalt über dem aktuellen Regelbedarf liegt. Auch hier kann die Judikatur abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.

Bei der Anrechnung des Kindeseinkommens auf den Geldunterhaltsanspruch ist der aktuelle Ausgleichszulagenrichtsatz heranzuziehen ( ▶ Kapitel 2.7. „Änderung der Unterhaltshöhe“). Das ist eine Art „staatliche Mindestpension“ und beträgt für das Jahr 2020 € 966,65. Die Ausgleichszulage gebührt 14-mal im Jahr und muss daher auf 12 Monate umgerechnet werden. Das ergibt € 1.127,75 monatlich. Von dieser staatlichen Bruttomindestpension wird ein Krankenversicherungsbeitrag von derzeit 5,1% abgezogen. Dieser Abzug soll nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) auch bei der Anrechnung des Kindeseinkommens berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich ein Wert von € 1.070,23 (Stand 2020) als maßgeblicher monatlicher Ausgleichszulagenrichtsatz

### Anrechnung eigener Einkünfte

#### bei geringen bis durchschnittlichen Einkünften der unterhaltspflichtigen Person

(Ausgleichszulagenrichtsatz **minus** Kindeseinkommen)  
**multipliziert** mit dem (Regelbedarf **dividiert** durch den Ausgleichszulagenrichtsatz)

#### bei überdurchschnittlichen Einkünften der unterhaltspflichtigen Person

Geldunterhaltsanspruch **minus** [(Geldunterhaltsanspruch multipliziert mit dem Kindeseinkommen) **dividiert** durch (Geldunterhalt **plus** Ausgleichszulagenrichtsatz **minus** Regelbedarf)]

= **restlicher Geldunterhaltsanspruch**

#### Beispiel: durchschnittliche Verhältnisse

Eine 20-jährige Studentin verdient € 300 pro Monat (12 Mal im Jahr, kein Anspruch auf Sonderzahlungen). Ihr bisheriger Unterhalt liegt unter dem Regelbedarf. Der restliche Geldunterhaltsanspruch beträgt nach Anrechnung € 424,61 (gerundet).

$$(\text{€ } 1.070,23 - \text{€ } 300) \times (\text{€ } 590 : \text{€ } 1.070,23) = \text{€ } 424,61$$

#### Beispiel: überdurchschnittliche Verhältnisse

Eine 20-jährige Studentin verdient € 300 pro Monat (12 Mal im Jahr, kein Anspruch auf Sonderzahlungen). Ihr bisheriger Unterhalt beträgt € 600 monatlich. Der restliche Geldunterhaltsanspruch beträgt nach Anrechnung € 433,36 (gerundet).

$$\text{€ } 600 - \left[ \frac{(\text{€ } 600 \times \text{€ } 300)}{(\text{€ } 600 + \text{€ } 1.070,23 - \text{€ } 590)} \right] = \text{€ } 433,36$$

(Stand 2020)

**Hinweis:**

*Sämtliche Berechnungen in den Beispielen sind exemplarisch und sollen der Veranschaulichung der Formel dienen. Die tatsächliche Unterhaltshöhe kann im Einzelfall abweichen!*

Stellt sich also, beispielsweise durch einen Zuverdienst des studierenden Kindes, nachträglich heraus, dass eine Herabsetzung oder ein kompletter Entfall gerechtfertigt erscheint, bedeutet es aber noch nicht, dass die unterhaltspflichtige Person die zu hohen Beträge mittels einer rückwirkenden Herabsetzung auch mit Erfolg zurückfordern kann. Hier lässt die Rechtsprechung den „Einwand des gutgläubigen Verbrauchs“ des Kindes zu. Den tatsächlichen Verbrauch hat das Kind nachzuweisen, das Vorliegen der Schlechtgläubigkeit des Kindes die unterhaltspflichtige Person. Die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruches erfolgt im streitigen Verfahren.

**Hinweis - Judikatur:**

*OGH 27.03.1996, 3 Ob 2065/96i: Von Schlechtgläubigkeit ist auszugehen, wenn die unterhaltsberechtigte Person nach objektiven Kriterien Zweifel am Bestehen des Unterhaltsanspruch (in voller Höhe) hätte haben müssen. Das ist nach Ansicht des OGH spätestens bei Einlangen des Herabsetzungsantrages der Fall.*

## **2.8. Anrechnung der Familienbeihilfe für Unterhaltsschuldner\_innen**

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sind zwar kein Eigeneinkommen des Kindes, sie können aber auf Antrag der unterhaltspflichtigen Person unter bestimmten Voraussetzungen auf den zu zahlenden Unterhalt angerechnet werden. Dies gilt nur dann, wenn das Kind nicht im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person lebt und die Familienbeihilfe dieser nicht ausbezahlt wird. Denn bezieht die unterhaltspflichtige Person selbst die Familienbeihilfe, fällt diese in der Regel in die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

Die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den errechneten Unterhaltsbetrag erfolgt nach einem komplizierten Berechnungsmodell. Als Faustregel gilt, dass eine derartige Anrechnung die Unterhaltsleistung um bis etwa 20% schmälert.

## 2.9. Studienbeihilfe und Unterhalt

---

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird eine fiktive zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern berechnet und von der Höchststudienbeihilfe abgezogen. Das führt oft zu Unmut bei denjenigen Studierenden, die faktisch keinen Unterhalt von ihren Eltern bekommen, aber trotzdem Abzüge bei der Höhe der Studienbeihilfe hinnehmen müssen bzw. wegen des (zu) hohen Einkommens der Eltern oft gar keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Von einer geringeren als der von der Studienbeihilfenbehörde nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) errechneten zumutbaren Unterhaltsleistung, ist nach § 31 Abs. 2 StudFG nur dann auszugehen, wenn der\_die Studierende nachweist, dass der ihm\_ihr von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die errechnete Höhe erreicht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das Gericht dem\_der Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt (als nach StudFG zumutbar wäre) zugesprochen hat oder der\_die Studierende den Unterhalt trotz Gehaltsexekution nicht erhalten hat. Berücksichtigt werden also nur gerichtliche Beschlüsse oder Urteile, aber keine Vergleiche, egal ob diese außergerichtlich oder vor Gericht abgeschlossen wurden.

**Achtung:**

*Wenn du also einen Vergleich über den Unterhalt mit deinem Elternteil schließt, sollte der vereinbarte Unterhaltsbetrag nicht niedriger sein, als die zumutbare Unterhaltsleistung nach § 31 StudFG.*

# 4.

# VERFAHREN

## 3.1. Außerstreitverfahren

---

### 3.1.1. ALLGEMEINES

Das Unterhaltsverfahren ist im Außerstreitverfahren zu führen, in dem weitaus weniger Formvorschriften gelten. Außerdem hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden. Für Verfahren über Unterhaltsansprüche von Kindern sind Rechtspfleger\_innen zuständig. Das sind rechtskundige Beamt\_innen, denen bestimmte Bereiche der Gerichtsbarkeit übertragen werden.

#### ***Hinweis:***

*Am Amtstag deines Wohnsitzbezirksgerichtes oder bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer kannst du dich einmalig kostenfrei beraten lassen und Rechtsauskünfte erhalten. Nimm ein solches Beratungsgespräch in Anspruch! (► Kapitel 3.3. „Kosten“)*

### 3.1.2. ZUSTÄNDIGES GERICHT

Zuständig für das Außerstreitverfahren in einer Unterhaltssache ist das Bezirksgericht, das für den Wohnsitz des Kindes zuständig ist. Die Bezirksgerichte können unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) abgerufen werden.

Es kann auch eine unterhaltspflichtige Person, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem örtlich zuständigen Gericht, an dem die unterhaltsberechtigzte Person ihren Wohnsitz hat, geklagt werden.

### 3.1.3. ANTRAG AUF UNTERHALT

Um einen Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern geltend zu machen, musst du also beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag stellen ( ▶ Kapitel 4. „Antragsmuster“). Anders als bei der Einbringung einer Klage fallen für den Antrag keine Gerichtsgebühren an. Der Antrag muss kein bestimmtes Begehren enthalten, wie etwa eine bestimmte Unterhaltshöhe. Aus dem Antrag bei Gericht soll aber klar hervorgehen, welche Entscheidung der\_in Antragsteller\_in erreichen möchte und auf welchen Sachverhalt sich das Begehren stützt. Es muss also erkennbar sein, worüber du eine Entscheidung möchtest (z.B. dass du das Gericht ersuchst festzusetzen, in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch gegenüber deinem Vater\_deiner Mutter besteht).

Bei Geldleistungsbegehren, wie dem Unterhalt, ist die Höhe des begehrten Betrages spätestens dann anzugeben, wenn entsprechende Verfahrensergebnisse eine derartige Bemessung zulassen, also wenn beispielsweise das Einkommen des Antragsgegners\_der Antragsgegnerin festgestellt wurde. Vorerst lädt jedoch das Gericht die unterhaltspflichtige\_n Person bzw. Personen vor, um eine einvernehmliche Lösung (Vergleich) zwischen dir und deinem Vater und / oder deiner Mutter zu erzielen.

Bei späteren Eingaben ist die Geschäftszahl (GZ) anzugeben, die das Gericht vorgibt. Wenn bereits einmal Unterhaltsstreitigkeiten gerichtlich behandelt wurden, empfiehlt es sich auf diese Verfahren und die Geschäftszahlen zu verweisen. Das gilt insbesondere, wenn dir bereits einmal gerichtlich Unterhalt zugesprochen wurde. Urkunden und Beschlüsse aus solchen Verfahren sollten ebenfalls beigelegt werden.

### 3.1.4. VERTRETUNG IN VERFAHREN

Im erstinstanzlichen Verfahren besteht grundsätzlich keine Anwaltspflicht, es sei denn der Streitwert übersteigt € 5.000, dann besteht „relative Anwaltspflicht“. Relative Anwaltspflicht bedeutet, dass man sich nicht vertreten lassen muss, wenn man sich aber vertreten lässt, kann das nur durch einen Rechtsanwalt\_eine Rechtsanwältin geschehen. Im Rekursverfahren besteht ebenfalls relative, im Revisionsrekursverfahren sogar „absolute Anwaltspflicht“.

Betrifft das Verfahren (auch) laufende Unterhaltszahlungen geht die Rechtsprechung von einem Streitwert in der Höhe des dreifachen Jahresbedarfs des Festsetzungs-, Erhöhungs- oder Herabsetzungsbegehrens über den laufenden Unterhalt aus. Wird ausschließlich ein

Unterhaltsrückstand eingefordert, richtet sich der Streitwert nach der Summe der geltend gemachten Beträge.

**Achtung:**

*Der Anspruch auf Unterhalt verjährt 3 Jahre ab Fälligkeit. Das heißt, Unterhaltsforderungen können bis zu 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Erhöhungs- und Herabsetzungsansprüche. Für Zahlungsrückstände beim Unterhalt können gesetzliche Zinsen in der Höhe von 4% jährlich eingerechnet werden.*

## 3.2. Gerichtliche Festsetzung des Unterhaltsanspruches

---

### 3.2.1. VERGLEICH

Mit einem Vergleich wird eine Vereinbarung über strittige Ansprüche geschlossen. Ein Vergleich kann außergerichtlich oder vor Gericht geschlossen werden.

Auch wenn noch kein Verfahren bei Gericht anhängig ist, kannst du beim Bezirksgericht beantragen, dass dein Vater oder deine Mutter zum Zweck eines Vergleichsversuchs geladen wird („Prätorischer Vergleich“). Kommt kein Vergleich zustande, hat das Gericht die wesentlichen Tatsachen zu ermitteln und über deinen Antrag zu entscheiden.

### 3.2.2. AMTSWEGIGE ERMITTLUNGSPFLICHT

Das Gericht ist verpflichtet von Amts wegen den Sachverhalt hinreichend zu ermitteln. Außerdem hat das Gericht die Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten sind, über das Vorbringen möglicher Beweisanbote zu belehren und bei der Vornahme der Verfahrenshandlungen anzuleiten. Die unterhaltspflichtige Person ist zur Mitwirkung verpflichtet und muss also insbesondere Nachweise über ihr Einkommen erbringen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das Gericht bei dem Dienstgeber/der Dienstgeberin bzw. über die Sozialversicherung oder das Finanzamt die Höhe des Einkommens in Erfahrung bringen. Kann die relevante Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht ermittelt werden, ist auch eine Schätzung möglich.

Zur Feststellung des Einkommens sind bei Unselbständigen Jahreslohnzettel, bei Selbständigen Einkommensteuerbescheide samt Einkommensteuererklärung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Da Selbständige gewisse steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben, sagt der Gewinn allein oft nicht viel über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Daher kann das Einholen eines Sachverständigengutachtens notwendig sein.

### **3.2.3. ENTSCHEIDUNG UND RECHTSMITTEL**

Das Gericht entscheidet mit Beschluss. Dieser kann mit Rekurs angefochten werden. Die Frist für den Rekurs beträgt nur 14 Tage. Über den Rekurs entscheidet das Landesgericht. Gegen die Entscheidung des Landesgerichts kommt unter Umständen noch ein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (OGH) in Frage.

### **3.2.4. DURCHSETZUNG BESTEHENDER FORDERUNGEN (EXEKUTION)**

Liegt bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor und die unterhaltsverpflichtete Person zahlt dennoch nicht, kann bei Gericht ein Antrag auf Exekution (Pfändung) gestellt werden. Vollstreckbare Unterhaltstitel sind z.B. rechtskräftige Urteile, Beschlüsse oder Vergleiche. Die Exekution ist beim Gericht am Wohnsitz der verpflichteten Person zu beantragen.

Ein Unterhaltsbeschluss oder Unterhaltsvergleich gilt auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit weiter. Hat also ein Elternteil bisher schon auf der Grundlage eines Beschlusses oder Vergleichs Unterhalt gezahlt und stellt dann die Zahlung ein, obwohl er oder sie weiterhin unterhaltspflichtig ist, so kann gleich eine Exekution beantragt werden. Zusätzlich kommt eventuell ein Antrag auf Erhöhung des Unterhalts in Betracht.

## **3.3. Kosten**

---

### **3.3.1. KOSTENERSATZPFLICHT**

Im Verfahren über Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gilt die „Kostenersatzpflicht“ der unterliegenden Partei. Das bedeutet, dass die Partei, die das Verfahren „verliert“ zum Kostenersatz verpflichtet werden kann. Der obsiegenden Partei sind dann die notwendigen Kosten zur Rechtsverfolgung einschließlich der tarifmäßigen Vertretungskosten zu ersetzen. In der Regel entscheidet das Gericht in dem die Sache erledigenden Beschluss auch über

den Kostenersatz. Das Gericht kann auch den Kostenersatz mindern oder entfallen lassen, wenn dies aus Gründen der „Billigkeit“ gerechtfertigt erscheint.

### 3.3.2. PAUSCHALGEBÜHREN

Jeder Antrag verursacht Pauschalgebühren. Die Höhe der Pauschalgebühren richtet sich nach dem Wert des „Zuerkannten“. Die Zahlungspflicht für die Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr trifft die unterhaltspflichtige Person, also die Person, der die Unterhaltsleistung auferlegt wird.

#### **Achtung:**

*Zu den Pauschalgebühren können unter Umständen noch Kosten für einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder für eine\_n Sachverständige\_n kommen.*

### 3.3.3. KOSTEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE

Wenn die unterhaltspflichtige Person selbstständig tätig ist oder deutlich weniger verdient, als zu erwarten wäre, ist unter Umständen die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Diese Kosten müssen zuerst von beiden Parteien zur Hälfte bevorschusst werden. Wer die Kosten am Ende des Verfahrens endgültig zu übernehmen hat, richtet sich danach, wer obsiegt (gewinnt) oder unterliegt (verliert).

### 3.3.4. VERFAHRENSHILFE

Wenn eine Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts (das für eine „einfache Lebensführung“ Notwendige) tragen kann, kann ihr auf Antrag vom zuständigen Gericht „Verfahrenshilfe“ bewilligt werden. Die beabsichtigte Verfahrensführung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann z.B. die Befreiung von Gerichtsgebühren oder von Gebühren für Zeug\_innen oder Sachverständige gewährt werden. Wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesetzlich vorgeschrieben ist oder nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, kann auch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unentgeltlich beigegeben werden.

**Achtung:**

*Ein gewisses Kostenrisiko besteht aber dennoch, da die Verfahrenshilfe nicht die Kosten umfasst, die der gegnerischen Partei zu ersetzen sind, falls diese das Verfahren „gewinnt“. Zu beachten ist außerdem, dass die Kosten für Verfahrenshilfe später noch eingehoben*

*werden können. Wenn dir Verfahrenshilfe gewährt wurde und du innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens imstande bist, die Beträge (zurück) zu bezahlen, ohne dass dein notwendiger Unterhalt beeinträchtigt wird, kannst du vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet werden.*

### **3.3.5. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

Eine Rechtsschutzversicherung kann Verfahrenskosten übernehmen bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Verfügung stellen. Welche Kosten die Versicherung übernimmt, hängt von der Vertragsvereinbarung ab. Den allumfassenden Rechtsschutz gibt es aber nicht. In den Vertragsbedingungen werden meist bestimmte Bereiche ausgenommen.

Wenn du mit dem Gedanken spielst, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, solltest du dir vorher überlegen, welche Prozessrisiken es für dich geben könnte, vor denen du dich schützen willst. Vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sollte daher ein ausführliches Gespräch mit einem Versicherungsberater\_einer Versicherungsberaterin sowie ein genaues Durchlesen der Vertragsbedingungen stehen.

### **3.3.6. KOSTENFREIE ERSTBERATUNG**

Die Rechtsanwaltskammern bieten eine kostenfreie erste anwaltliche Auskunft. In diesem kostenlosen Orientierungsgespräch mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erhältst du Unterstützung zur Frage, wie deine Ansprüche durchgesetzt werden können, welche rechtlichen Möglichkeiten du hast und wie eine weitere Vorgehensweise in deinem konkreten Fall aussehen kann. Kontakte in den einzelnen Bundesländern findest du hier: [oeh.at/111](http://oeh.at/111).

Darüber hinaus werden an den Bezirksgerichten an bestimmten Tagen mindestens einmal wöchentlich „Amtstage“ abgehalten, an denen ebenfalls kostenfrei Rechtsauskünfte zu

beabsichtigten oder konkreten Rechtsstreitigkeiten erteilt werden. Meistens sind Amtstage an Dienstagen angesetzt. Die genauen Termine der Amtstage müssen beim Eingang des jeweiligen Gerichtsgebäudes bekannt gemacht werden. Online sind die genauen Termine deines Wohnsitzbezirksgerichts hier abrufbar: [oeh.at/112](http://oeh.at/112).

Amtstage werden von Richter\_innen oder sonstigen Bediensteten, wie z.B. Rechtspraktikant\_innen, durchgeführt. Personen, die nicht rechtsanwaltlich vertreten sind, können an Amtstagen und mit Unterstützung des zuständigen Gerichtspersonals mündlich auch Klagen oder sonstige Anträge gerichtlich zu Protokoll geben.

**Hinweis:**

*Vergiss nicht alle relevanten Unterlagen oder Verfahrensschriftstücke zu einem Beratungsgespräch mitzunehmen!*

### 3.4. Mediation

---

Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktregelung, das auf Freiwilligkeit basiert. In diesem Verfahren können die Konfliktparteien unter Anleitung von fachlich ausgebildeten, neutralen Vermittler\_innen, sogenannte Mediator\_innen, über ihre Streitpunkte verhandeln.

Der\_die Mediator\_in entscheidet nicht, wer Recht hat, sondern seine\_ihre Aufgabe ist es vor allem, die Kommunikation zwischen den Streitparteien zu fördern. Ziel ist es, dass die Konfliktparteien zu einer Vereinbarung kommen, die sie selbst erarbeitet haben und die daher für alle Beteiligten annehmbar ist. Mediator\_innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Eine Liste von Mediator\_innen, die bestimmte gesetzlich definierte Kriterien erfüllen, wird im Justizministerium geführt: [www.mediatorenliste.justiz.gv.at](http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at).



# *Wunschstudium*

## *gesucht?*



*Suchmaschine und Informationsportal  
für alle Studiengänge  
an allen Hochschulen in Österreich*

**studienplattform.at**  
*finde dein Studium!*

# 4.

# ANTRAGSMUSTER

GZ .....

Antrag an das Bezirksgericht

.....

.....

Wegen: **Unterhalt Volljährige\_r**

**ANTRAGSTELLER\_IN**

Vorname Nachname

Straße

Plz Ort

Geburtsdatum

**(ERST)ANTRAGSGEGNER\_IN:**

Vorname Nachname

Straße

Plz Ort

Geburtsdatum

Berufsbezeichnung

**(ZWEIT)ANTRAGSGEGNER\_IN:**

Vorname Nachname

Straße

Plz Ort

Geburtsdatum

Berufsbezeichnung

1.) Ich bin Sohn\_Tochter des\_der Antragsgegner\_in.

Ich bin ..... Staatsbürger\_in.

Ich wohne in Eigenpflege / mit meinem anderen Elternteil in einem  
Haushalt in .....

2.a) *Der/die Antragsgegner\_in ist / sind derzeit zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € ..... verpflichtet.*

**Beweis:** *Beschluss/Vergleich/Unterhaltsvereinbarung in Kopie.*

oder

2.b) *Der/die Antragssteller\_in leistet / leisten monatlich einen Unterhaltsbetrag von € .....*

**Beweis:** *meine Einvernahme*

oder

2.c) *Der/die Antragsgegner\_in hat / haben seit ..... folgende Unterhaltszahlungen geleistet:*

..... (Datum) € .....

..... (Datum) € .....

..... (Datum) € .....

..... (Datum) € .....

oder

2.d) *Der/die Antragsgegner\_in leistet/leisten überhaupt keine Unterhaltszahlungen an mich.*

**Beweis:** *meine Einvernahme.*

3.) *Die Familiebeihilfe wird von mir / von dem / von der / von den Antragsgegner\_innen bezogen.*

4.) *Der/die Antragsgegner\_in ist /sind selbstständig erwerbstätig unselbstständig erwerbstätig / Pensionist\_in / arbeitslos / bezieht Notstandshilfe. Ich habe keine genaue Kenntnis darüber, welches monatliche Nettoeinkommen der/die Antragsgegner\_in bezieht.*

**Beweis:** *Einkommensunterlagen des/der Antragsgegner\_in deren Vorlage aufgetragen werden.*

5.a) *Ich beziehe ein eigenes Nettoeinkommen in Höhe von € .....monatlich.*

**Beweis:** *meine Gehaltsunterlagen in Kopie*

oder

5.b) *Ich beziehe kein eigenes Einkommen.*

**Beweis:** *meine Einvernahme*

6.) *Ich behalte mir eine ziffernmäßige Konkretisierung nach Vorliegen der vollständigen Gehaltsunterlagen des\_der Antragsgegner\_in vor.*

7.a) *Da die Unterhaltsleistungen des\_der Antragsgegner\_in nicht seinen\_ihren gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen mir gegenüber entsprechen, stelle ich den*

### **Antrag,**

*den Antragsgegner\_die Antragsgegnerin, ..... geb. ...., für den Zeitraum ab ..... bis auf weiteres zu einem monatlichen Unterhaltsbetrag mir gegenüber im gesetzlichen Ausmaß zu verpflichten;*

*die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Beträge samt 4% gestaffelter Verzugszinsen binnen 14 Tage bei sonstiger Exekution zu meinen Händen, die zukünftig fällig werdenden Beträge am 1. eines jeden Monats im Vorhinein zu meinen Händen bei sonstiger Exekution*

..... (Name und Unterschrift Antragsteller\_in)

oder (wenn das Einkommen des\_der Unterhaltspflichtigen bekannt ist)

7.b) *Da die Unterhaltsleistung des\_der Antragsgegner\_in nicht seiner\_ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung mir gegenüber entsprechen, stelle ich den*

### **Antrag,**

*den Antragsgegner\_die Antragsgegnerin, ..... geb. ...., für den Zeitraum ab ....., bis auf weiteres zu einem monatlichen Unterhaltsbetrag mir gegenüber von € ..... zu verpflichten; die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Beträge samt 4% gestaffelter Verzugszinsen binnen 14 Tage bei sonstiger Exekution zu meinen Händen, die zukünftig fällig werdenden Beträge am 1. eines jeden Monats im Vorhinein zu meinen Händen bei sonstiger Exekution.*

..... (Name und Unterschrift Antragsteller\_in)

**Hinweis:**

*Diese Broschüre soll dir einen ersten Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, deine Rechte und Pflichten geben. Bitte beachte, dass die Informationen in dieser Broschüre keine Rechtsberatung oder –vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ersetzen können! Es ist daher jedenfalls vor Beginn eines Rechtsstreits, aber auch, wenn du dich selbst „in Verhandlung“ mit der oder den dir unterhaltspflichtigen Personen trittst, wichtig dir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu suchen.*

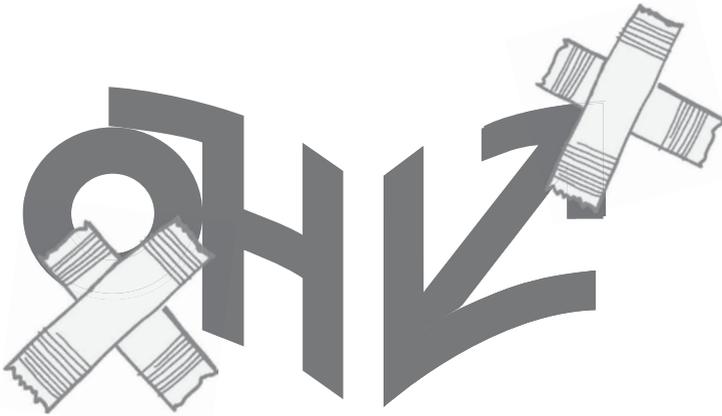






# ÖH Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du im Rahmen deines Studiums bei der Generali Versicherungs AG eine umfassende Unfall- und Haftpflichtversicherung.



[oeh.ac.at/versicherung](https://oeh.ac.at/versicherung)



Mail: [studierendenversicherung@oeh.ac.at](mailto:studierendenversicherung@oeh.ac.at)



Unter [oeh.ac.at/versicherung](https://oeh.ac.at/versicherung) findest du auch die jeweilige Ansprechperson für deine Hochschule



Fragen: [oeh.ac.at/versicherung](https://oeh.ac.at/versicherung)



## Impressum

---

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin: Österreichische Hochschüler\_innenschaft,  
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

**Redaktion:** Referat für Sozialpolitik

**Koordination:** Referat für Öffentlichkeitsarbeit

**Illustrationen:** Ari Ban / *Instagram: ari\_\_ban*

**Grafische Gestaltung und Satz:** Magdalena Langmayr / *magdalena@herzogzulaah.at*

**Herstellung:** Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudörfel

**Erscheinungsort und Datum:** Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2020

**Redaktions- und Verlagsanschrift:** Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2020 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor\_innenteams ausgeschlossen ist.



## Keine Termine mehr vergessen!

Anmeldung unter [reminder.oeh.ac.at](https://reminder.oeh.ac.at)

Unter [reminder.oeh.ac.at](https://reminder.oeh.ac.at) startet die ÖH den „ÖH-Reminder“, mit neuem Design und verbesserter Benutzer\_innenoberfläche. Der „ÖH Reminder“ erinnert dich rechtzeitig per SMS an wichtige studienrelevante Fristen. Neben allgemeinen Fristen, wie der Antragsfrist auf Studienbeihilfe, erhältst du auch hochschulspezifische Fristen, wie etwa die Inskriptionsfrist, oder die Frist für die Einzahlung des ÖH-Beitrages. Du kannst dich unkompliziert für den neuen „ÖH-Reminder“ eintragen! Die Nutzung des Dienstes ist natürlich kostenfrei!

### So geht's:

1. Rufe den ÖH-Reminder unter [reminder.oeh.ac.at](https://reminder.oeh.ac.at) auf
2. Fülle die Anmeldeoberfläche mit Namen, Email-Adresse und Handynummer aus
3. Trage Dich für deine Hochschule ein
4. Bestätige die Anmeldung mit dem per SMS zugesandten Aktivierungscode

Wenn du noch Fragen hast, schreib uns unter [sozial@oeh.ac.at](mailto:sozial@oeh.ac.at).





# Help line

01/585 33 33

**Beratungszeiten:**

mo 15-18, mi 16-18, do 16-18

